

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge

Autor(en): **Anderegg, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebrauch gemacht worden sei. Er behauptete, an einer Störung seiner Charakterentwicklung zu leiden, die als Voraussetzung einer solchen Einweisung gelten kann. Das Bundesgericht zweifelte jedoch daran, dass der immerhin zielstrebig vorgehende und in keiner Weise reuige, einsichts- und skrupellose Beschwerdeführer durch eine verhältnismässig kurze Nacherziehung in einer Arbeitserziehungsanstalt gebessert werden könnte. Es erklärte daher, das Obergericht habe mit dem Aussprechen einer Zuchthausstrafe sein Ermessen keineswegs überschritten. (Urteil vom 5.4.77) *Dr. R. B.*

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge

Zur Replik der Redaktion zu meinem Artikel (Nr. 8, S. 121/122) sei mir folgende Duplik erlaubt:

Herr Dr. M. Hess schreibt, dass er richtigerweise vom Tatbestand ausgehen müsse, wie er im Entscheid des Verwaltungsgerichtes festgehalten sei. Leider sind m.E. wesentliche Punkte aus dem Entscheid nicht ersichtlich. Nach einem Bericht des zuständigen Fürsorgesekretärs glaubte man anfänglich, mit einer gelegentlichen Deckung der Auslagen durch eingehende Alimente rechnen zu können. Bezüglich des Grundeigentums erklärte die Unterstützungsbezügerin, dass ihr Ferienhaus viel zu hoch eingeschätzt sei. Wegen seiner schlechten Lage könne es nicht gewinnbringend vermietet werden. Die Frage der Rückerstattungspflicht war deshalb für den Fürsorgesekretär nicht vordergründig. Erst später, bei genauer Abklärung der Grundeigentumsverhältnisse, zeigte es sich, dass die Angaben der Unterstützten nicht den Tatsachen entsprachen. In diesem Moment wurde eine Rückerstattungsverpflichtung und Sicherstellung verlangt. Ist die Situation von allem Anfang an klar – hier ist Herrn Dr. M. Hess beizupflichten –, wird man die Hilfe ausdrücklich als Vorschuss bzw. Darlehen gewähren. Die Problematik zeigt sich aber etwas deutlicher, wenn wir folgenden Fall setzen: Ein Familienvater muss plötzlich wegen geistiger Störungen versorgt werden. Die Ehefrau kann über die vermögensrechtlichen Belange keine Auskunft geben. Die Familie muss finanziell unterstützt werden. Später zeigt es sich, dass Vermögen vorhanden ist. Der Ehemann weigert sich, eine Rückzahlungsverpflichtung einzugehen. Muss die Armenpflege nun zivilrechtlich, wegen ungerechtfertigter Bereicherung, vorgehen, oder kann sie, was meine Meinung ist, eine gewöhnliche Rückerstattungsklage nach dem Armengesetz einreichen? In diesem Fall weist das Armengesetz eine Lücke auf, die vom Verwaltungsgericht in dem von mir kritisierten Entscheid hätte geschlossen werden können. *Dr. K. Anderegg (Zürich)*